

Studienreglement für den Studiengang Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Önologie

Der Stiftungsrat von CHANGINS,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,
gestützt auf das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 28. September 2021,
gestützt auf das Reglement über die Zulassung zum Bachelorstudium im Bereich Ingenieurwesen und Architektur HES-SO vom 28. September 2021,
gestützt auf das Reglement über die Grundausbildung (Bachelor und Master) der HES-SO vom 2. Juni 2020,
gestützt auf das Reglement der Studiengänge des Bachelor of Science und des Bachelor of Arts HES-SO im Bereich Ingenieurwesen und Architektur vom 2. Juni 2020,

beschliesst:

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Bewerber/innen für das Studiengang Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie und für die Studierenden, die bei der HES-SO für den Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie immatrikuliert sind.

Kapitel II Zulassungs- und Unterrichtsbedingungen

Art. 2 Zulassung

- 1 CHANGINS | hochschule für Weinbau und Oenologie (im Folgenden die Schule) wendet die von der HES-SO festgelegten Zulassungsbedingungen an.
- 2 Wird Berufserfahrung verlangt, werden die Bewerberinnen und Bewerber unter Vorbehalt des Bestehens einer von der Schule organisierten Aufnahmeprüfung für die Berufspraxis zugelassen. Die Richtlinien für das Praktikum und die Aufnahmeprüfung für die berufliche Praxis der Schule legen die Modalitäten des Praktikums und der Prüfung fest.

Art. 3 Studienform und -dauer

- 1 Die Ausbildung findet in Vollzeit statt und verläuft über 6 Semester.
- 2 Die Höchststudiedauer beträgt 12 Semester. Sie umfasst nicht die durch Urlaub verursachten Unterbrechungen.
- 3 In Sonderfällen kann die Hochschule ausnahmsweise eine Abweichung von der Höchststudiedauer bewilligen. Ein schriftlicher und begründeter Antrag muss vor Beginn eines akademischen Jahres gestellt werden.

Art. 4 Unterrichtssprachen

Die Ausbildung wird in französischer Sprache erteilt.

Art. 5 Abbruch und Abschluss des Studiums

- 1 Ein/e Studierende/r, der/die seine/ihre Ausbildung unterbrechen möchte, um sie später wieder aufzunehmen, muss der Schulleitung vor Beginn des Semesters, für das der Antrag gilt, einen begründeten Antrag auf Beurlaubung schriftlich einreichen.
- 2 Ein/e Studierende/r, der/die seine/ihre Ausbildung endgültig unterbrechen möchte, muss seinen/ihren Antrag auf Exmatrikulation schriftlich bei der Schulleitung einreichen.
- 3 Ein/e Studierende/r, der/die trotz einer an die letzte bekannte Adresse gesandten Mahnung der Schule nicht innerhalb der festgelegten Fristen am Unterricht oder an den Bewertungen teilnimmt, gilt als Studienabbrecher/in.
- 4 Ein/e Studierende/r, der/die die Schule verlässt, muss alle fälligen Gebühren bezahlt haben und das Material, die Schlüssel und die Bücher, die sich in seinem/ihrer Besitz befinden und die die Schule ihm/ihr zur Verfügung gestellt hat, in einwandfreiem Zustand zurückgeben.
- 5 Der/die Studierende ist verpflichtet, vor seiner/ihrer Abreise alle persönlichen Gegenstände, die ihm/ihr gehören, abzuholen. Nach der endgültigen Abreise des/der Studierenden werden keine Reklamationen mehr zugelassen.

Kapitel III Organisation der Ausbildung und Bewertungssystem

Art. 6 Voraussetzungen

Um Zugang zu den Modulen und Kurseinheiten zu erhalten, können bestimmte Voraussetzungen verlangt werden. Diese Voraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

Art. 7 Äquivalenzen

Anträge auf Äquivalenzen müssen von den Studierenden spätestens drei Wochen nach ihrer Immatrikulation in den Studiengang in schriftlicher Form eingereicht werden. Nach dieser Frist können keine weiteren Anträge auf Äquivalenzen mehr berücksichtigt werden.

Art. 8 Anmeldung für Module

Der/die Studierende ist für die Module eingeschrieben, die gemäß dem Studienprogramm zugänglich sind. Nach Ablauf einer Frist von drei Wochen nach Beginn des Semesters sind keine Änderungen mehr möglich. Nach Ablauf dieser Frist gilt jede Änderung als Nichtbestehen der betreffenden Module.

Art. 9**Mobilität**

Die im Rahmen eines Mobilitätsprogramms erworbenen Kreditpunkte werden von der Schule anerkannt, sofern die Studierenden mit vorheriger Zustimmung der Schule und unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen an diesem Mobilitätsprogramm teilgenommen haben.

Art. 10**Bewertung von Kurseinheiten und Modulen**

- 1 Die Bewertung der Kurseinheiten und Module erfolgt:
 - a) durch eine vorgezogene Prüfung für Studierende mit bereits vorhandenen spezifischen Kenntnissen, auf Antrag des Studierenden an den oder die Studiengangleiter/in in den ersten drei Wochen des betreffenden Semesters;
 - b) durch Bewertung(en) während oder am Ende des Semesters;
 - c) durch Bewertung in einer Nachhilfesitzung, wenn dies in den Modulbeschreibungen explizit erlaubt ist.
- 2 Eine vorgezogene Prüfung ist einer regulären Prüfung gleichwertig in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Zulassung der Kurseinheit oder des Moduls und auf das Recht auf Nachprüfung und Wiederholung.

Art. 11**Bewertungssystem**

- 1 Die Bewertungsskala geht von 1 bis 6.
- 2 Alle Noten für Kurseinheiten werden auf Zehntelpunkte berechnet.
- 3 Der abschließende Semesterdurchschnitt der Kurseinheit wird auf Zehntelpunkte berechnet.
- 4 Jede Kurseinheit muss einen Semesterenddurchschnitt erreichen, der gleich oder besser ist als die in der Modulbeschreibung festgelegte Mindestnote.
- 5 Die Note für jedes Modul ist das arithmetische Mittel der Semesterendnoten der entsprechenden Kurseinheiten und wird auf halbe Punkte berechnet.

Art. 12**Abwesenheit oder Abbruch von Bewertungen**

- 1 Ein/e Student/in, der/die aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses nicht an einer Prüfung teilnehmen oder diese fortsetzen kann, muss die Schulleitung innerhalb von drei Tagen nach dem Auftreten des Ereignisses schriftlich benachrichtigen und die entsprechenden Nachweise beifügen.
- 2 Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere Krankheit und Unfälle, die durch ein ärztliches Attest bestätigt werden, die Geburt eines Kindes des/der Studierenden, die Hochzeit des/der Studierenden, der Tod eines Elternteils ersten Grades, der Militärdienst und der Zivildienst, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

Kapitel IV

Vergabe des Diploms

Art. 13 Erhalt des Titels

1 Die HES-SO erteilt den folgenden Titel:

" Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Önologie ".

2 Der Titel Önologe wird von der Schule gemäß den Entschlüssen der OIV (Organisation Internationale de la Vigne et du Vin) *No 7/1976 Définition internationale du titre et de la fonction d'œnologue, OENO 2/91 et OENO 2/92 Formation des œnologues, et ECO 492/2013 Evolution de la définition OIV (7/1976) de l'œnologue et de son rôle* vergeben. Dieser Titel wird im Diplomzusatz erwähnt.

Kapitel V

Rechtsmittel

Art. 14 Beschwerde und Rekurs

Die Kandidaten für das Studium des Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie und die bei der HES-SO immatrikulierten Studierenden des Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie verfügen über die im Reglement über das Beschwerde- und Rekursverfahren bezüglich des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie und über die Organisation der Rekurskommission von CHANGINS | haute école de viticulture et œnologie vorgesehenen Beschwerde- und Rekursverfahren Möglichkeiten.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung und Übergangsbestimmungen

- 1 Das Studienreglement für den Studiengang Bachelor of Science HES-SO in Weinbau und Oenologie vom 16. Mai 2017 wird aufgehoben.
- 2 Studierende, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, beenden sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 20. September 2022 in Kraft.

Diese Verordnung wurde der Rechtsabteilung des Rektorats der HES-SO vorgelegt.

Das vorliegende Reglement wurde am 9. September 2022 vom Stiftungsrat von CHANGINS bestätigt.